

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 82

Mittwoch, den 17. Oktober

1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9 000 000 M.
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden berechnet die 1spaltige Petitzeile nach
den Grund- und Schlüsselzahlen des Vereins
Deutscher Zeitungsverleger. Grundzahl M. 25 —
multipliziert mit der Schlüsselzahl 600 000
(gültig für die Woche d. 13. 10 — 19. 10.).

Ämtlicher Teil.

Einziehung von Realsteuerzuschlägen für ein abgelaufenes Rechnungsjahr.

Nach einer neueren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist es für zulässig erklärt worden, daß eine Gemeinde, sofern der Umlagebeschluß innerhalb des Rechnungsjahres, dessen Ausgabebedarf gedeckt werden soll, gefaßt und genehmigt worden ist, auf Grund eines solchen Umlagebeschlusses das Veranlagungsgeschäft auch nach dem Ablauf des Rechnungsjahres vornimmt.

Belgard, den 12. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Biehseuchenbeiträge für 1923 — Erinnerung.

Der größte Teil der Ortsvorstände ist mit der nach
8. März 1923
meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 5. Septemb. 1923

(abgedruckt in Nr. 71¹⁹ des Belgard-Polziner Kreisblatts) einzureichenden Biehseuchenbeitragsliste noch im Rückstande. Ich erinnere an baldigste Einsendung der Listen und der Gesamtbeiträge, damit ich mit dem Herrn Landeshauptmann abrechnen kann.

Belgard, den 12. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 8. Oktober 1923 werden die Sätze der Mehrlohnstage vom Oktober 1922, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 82 für 1922, für den Kreis Belgard, einschl. der beiden Städte auf das 475 000fache mit Wirkung vom 7. Oktober 1923 ab erhöht.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betr. Einreichung einer Nachweisung über die Zu- und Abgänge deutscher Rückwanderer in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, die obengenannte Nachweisung bis spätestens 29. Oktober d. Js. an mich einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 12. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft Rörung der Ziegenböcke.

Die nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1922 betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken und den Ausführungsbestimmungen zum obigen Ziegendeckhaltungsgesetz, sowie der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 25. Oktober 1921 betr. Rörung der Ziegenböcke (sämtlich abgedruckt in Nr. 37 des Belgard-Polziner Kreisblattes vom 17. Mai 1922) angeordnete Rörung der Ziegenböcke findet

am 19. Oktober d. Js. in Podewils vorm. 7 1/2 Uhr bei dem Gemeindevorsteher Thurow in Podewils für Podewils und Umgegend,

in Gr. Ramin vorm. 9 Uhr bei dem Gemeindevorsteher Thurow in Gr. Ramin für Gr. Ramin und Umg.,

in Reinfeld vorm. 10 Uhr bei dem Gemeindevorsteher Barz in Reinfeld für Reinfeld und Umgegend,

in Hohenwardin-Brosland vorm. 11 Uhr im Reform-Gasthaus zu Hohenwardin für Hohenwardin-Brosland und Umgegend,

in Polzin mittags 12 Uhr in der städt. Scheune an der verlängerten Bergstraße für Polzin und Umg.,

in Damen nachm. 2 Uhr bei Herrn Rittergutsbesitzer von Kleist für Damen und Umgegend,

in Gr. Dubberow nachm. 3 Uhr bei Herrn Rittergutsbesitzer von Kleist für Gr. Dubberow und Umg. und

in Belgard am 20. Oktober 1923 nachm. 3 Uhr in der Flachfabrik für die Stadt Belgard, Borwerk und Umgegend statt.

Sämtliche Ziegenbockhalter der genannten Ortschaften und Umgegend, die Ziegenböcke zum Decken oder Probieren fremder Ziegen unentgeltlich oder gegen Bezahlung verwenden, sind verpflichtet, ihre Ziegenböcke zu diesem Rörtermin vorzuführen. Dies gilt auch für Ziegenböcke, die im Eigentum von Deckhaltungsverbänden, Ziegenzuchtvereinen oder der Gemeinden stehen oder kraft besonderer Verpflichtung von einzelnen oder mehreren Gemeindegliedern gehalten werden.

Die anzuführenden Ziegenböcke sollen in der Regel ein Alter von mindestens 9 Monaten haben, jedoch können auch jüngere Böcke angeführt werden, wenn sie nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage von dem Rörausschuß als zur Zucht tauglich angesehen werden.

Unter 6 Monate alte Böcke dürfen nicht angeführt werden.

Die Körpergebühr beträgt den Wert eines 1/4 Pfundes Butter nach der untersten Grenze der Stettiner Marktnotierung für den Kleinhandel. Im Falle der Abführung ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der genannten und der umliegenden Ortschaften ersuche ich, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Ziegenbockhalter zu bringen.

Belgard, den 16. Oktober 1923.

Der Landrat.

Anträge auf Erteilung von Wandergewerbeseineinen für 1924.

Diejenigen Personen, welche das von ihnen bisher betriebene Wandergewerbe im nächsten Jahre fortsetzen wollen, oder ein solches im nächsten Jahre neu anzufangen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Erteilung eines Wandergewerbeseines für 1924 umgehend bei der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dies den Wandergewerbetreibenden ihres Bezirks mitzuteilen und für rechtzeitige Einreichung der Anträge Sorge zu tragen.

Im übrigen weise ich die Herren Amtsvorsteher darauf hin, bei Entgegennahme der Anträge gemäß meiner Bekanntmachung vom 22. 9. 22 — Kreisblatt Nr. 77 — zu verfahren. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß bei Entgegennahme der Anträge auf Wandergewerbeseine für Lebens- und Futtermittel, darunter auch für Kartoffeln und Eier, den Ortspolizeibehörden die Großhandelserlaubnis vorzulegen ist. Anträge von Personen, die die Großhandelserlaubnis nicht besitzen, sind nicht aufzunehmen; desgl. ist denjenigen Personen, die für 1924 ein Wandergewerbe für Lebens- und Futtermittel neu anzufangen wollen, zu eröffnen, daß sie erst die Großhandelserlaubnis erhalten haben müssen, bevor ihrem Antrag stattgegeben werden kann. Dasselbe gilt sinngemäß von Anträgen zum Handel mit unedlen Metallen. Auch diese Antragsteller müssen zunächst einen Erlaubnisschein aufweisen.

Die Anträge sind mir bis zum 31. 10. 22 gesammelt vorzulegen. Später gestellte Anträge sind mir sofort einzeln vorzulegen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner, bei Vorlage der Wandergewerbeseinanträge die Nummer und den Ausstellungstag des Großhandelserlaubnisscheines bzw. des Erlaubnisscheines zum Handel mit unedlen Metallen anzugeben.

Formulare in Wandergewerbeangelegenheiten sind bei der Buchdruckerei der Belgarder Zeitung erhältlich.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Landrat.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugeetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Leba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1919 erhalten folgende Aenderung:

1. Für die ordentliche Schau.

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

- | | |
|---|---------------|
| a) Einhufer je Tier | 84 000 000 M. |
| dazu Fahrkosten wie bei der Ergänzungschau (vergl. Ziff. 7) | |
| b) Rinder (auschl. Kälber) je Tier | 77 000 000 " |
| c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier | 46 200 000 " |

- | | |
|--|--------------|
| d) Schweine (auschl. Trichinenschau) je Tier | 30 800 000 " |
| e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier | 23 100 000 " |
| f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier | 23 100 000 " |
| g) Ferkel, Fidele, Lämmer je Tier | 7 700 000 " |

Ziffer 4. Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 600 000 M. je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschaulasse.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 600 000 M. je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Einschränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landwegentfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

II. Für die Ergänzungschau wird der Normalgebührensatz (Abs. 1 a. a. O.) auf 8 400 000 M. erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. O.) auf die den Kreisärzten nach den jeweiligen Bestimmungen zustehenden Sätze festgesetzt.

Die unter Ziffer II 1 e und 2 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1923 (Amtsblatt Stück 22 S. 139) festgesetzten Gebühren von 50 M. bzw. 250 M. je Kilometer werden auf 600 000 M. bzw. 4 200 000 M. je Kilometer erhöht.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48 S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Abstin, den 3. Oktober 1923.

Der Regierungspräsident.

Die Reichsindexziffer am 1. Oktober 1923.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) beläuft sich nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den 1. Oktober auf das 40,4-millionsfache der Vorkriegszeit. Die Steigerung gegenüber der Vorwoche (28,0 Millionen) beträgt somit 44,3 b. H.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Landrat.

Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.

Auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung setze ich die Ortspreise der Sachbezüge, welche die Versicherten im Kreise Belgard statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhalten, bei der Reichsversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab im Durchschnitt, wie folgt fest:

Die Werte sind nach Festmaß zu bestimmen und werden vom Beginn der Woche ab mit der vom Statistischen Reichsamt in der Vorwoche veröffentlichten Reichsrichtzahl der Lebenshaltungskosten vervielfacht. Die Reichsrichtzahl ist auf volle Millionen nach unten abzurunden:

A. Jahreswert der Sachbezüge.

- | | |
|--|--------|
| 1. Verheiratete obere Angestellte (Oberinspektoren, Administratoren, Mühlenmeister, Betriebsleiter, und Personen in ähnlich gehobener Stellung | 650 M. |
| 2. Verheiratete andere landwirtschaftliche Betriebsbeamte (Inspektoren, Förster, Rechnungsführer) und Personen in ähnlicher Stellung | 600 " |
| 3. Gutshandwerker (Schmiede, Stellmacher, Gärtner, Brenner usw.) | 550 " |
| 4. Tagelöhner und Deputanten | 550 " |

5. Erste Hofgänger a) unter 16 Jahren, b) über 16 Jahren	400	"			
6. Zweite Hofgänger a) unter 16 Jahren, b) über 16 Jahren	300	"			
B. Freier Unterhalt einschl. Wohnung.					
7. Unverheiratete Angestellte höherer Ordnung (landwirtschaftliche Betriebsbeamte, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Apotheker und Handlungsgehilfen, Werkmeister und ähnliche Angestellte) täglich 2,— M., monatlich 60 M., jährlich	720	"			
8. Gehilfen, Gesellen, Diener, Gärtner, Kraftwagenführer, Knechte, Kutscher täglich 1,50 M., monatlich 45,— M., jährlich	540	"			
9. Weibliche Hausangestellte, männliche Dienboten unter 16 Jahren täglich 1,20 M., monatlich 36,— M., jährlich	432	"			
10. Lehrlinge, Lehrlingmädchen, Hütekinder täglich 0,90 M., monatlich 27,— M., jährlich	324	"			
11. Freie Wohnung mit Heizung zu 7 zu 8 zu 9 zu 10 und Beleuchtung täglich	0,40	0,30	0,20	0,15	M.
12. Frühstück	"	0,15	0,10	0,10	"
13. Frühstück	"	0,20	0,15	0,15	"
14. Mittagessen	"	0,60	0,50	0,40	"
15. Besper	"	0,25	0,15	0,15	"
16. Abendbrot	"	0,40	0,30	0,20	"
	zusammen	2,00	1,50	1,20	0,90 M.

C. Sachbezüge für Deputatempfinger.**1. Freie Wohnung.**

17. Freie Wohnung der Personen unter Nr. 1 monatl.	18. jährl.	216 M.
18. do. " Nr. 2 "	15. "	180 "
19. do. " Nr. 3 "	12. "	144 "
20. do. " Nr. 4 "	10. "	120 "

II. Freie Feuerung für Versicherte mit eigenem Wirtschaftsbetrieb.

21. 1 Zentner Steinkohlen	1,— M.
22. 1 " Briketts	0,80 "
23. 1000 Stück Brechtorf	8,— "
24. 1000 " Stechtorf	5,— "
25. 1 Raummeter Hartholz, Kloben	8,— "
26. 1 " Weichholz, Kloben	6,— "
27. 1 " Knüppelholz	3,— "
28. 1 Fuhre Strauch oder Stangen	2,50 "

III. Land und Viehhaltung.

29. Kartoffelland, gedüngt und bestellt, bei mittlerem Boden, je Morgen jährlich	90,— "
30. Acker- und Gartenland, je Morgen jährlich	40,— "
31. 1 Quadratrute Leinland	0,30 "
32. Freie Kuhhaltung	120,— "
33. Kuhweide	40,— "
34. Freie Stierhaltung	60,— "
35. Schaf- und Ziegenhaltung	20,— "
36. Freie Weide für Schaf oder Ziege	5,— "

IV. Sonstige Sachlieferungen.

37. 1 Zentner Weizen	8,— "
38. 1 " Roggen	7,— "
39. 1 " Hafer	8,— "
40. 1 " Gerste	6,— "
41. 1 " Erbsen	8,— "
42. 1 " Kartoffeln	1,80 "
43. 1 " Heu	1,50 "
44. 1 " Stroh	1,20 "
45. 1 Liter Vollmilch	0,12 "
46. 1 Zentner Häcksel	1,20 "
47. 1 " Raff	0,10 "
48. 1 " Bruden	0,25 "
49. 1 Liter Butter oder Magermilch	0,05 "
50. 1 Pfund Butter	1,— "
51. Eier je Stück	0,05 "
52. 1 Märzschaf (ohne Fell)	10,— "
53. 1 Schlagschwein, je Zentner Lebendgewicht	45,— "
54. 1 Ferkel	5,— "
55. Rindfleisch, je Pfund	0,40 "

56. 1 fette Gans	7,50 M.
57. 1 fette Ente	3,50 "
58. 1 Huhn	1,50 "
59. 1 Pfund Wolle	3,— "
60. 1 Meter Leinwand	0,80 "
61. 1 Schürze	2,— "
62. 1 Arbeitskleid	10,— "
63. 1 gutes Kleid	20,— "

Die Festsetzungen gelten für die vorstehend aufgeführten Personentreise, soweit sie angestelltenversicherungspflichtig sind, auch für die Angestelltenversicherung und zwar für den Kreis Belgard mit Ausnahme der Stadt Belgard, für die der Magistrat selbst untere Verwaltungsbehörde ist und die Festsetzung selbst vornimmt (§ 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Zu dieser Festsetzung hat das Oberversicherungsamt durch Verfügung vom 10. Oktober 1923 — B. 490/23 — seine Zustimmung erteilt.

Belgard, den 13. Oktober 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Berichtigung

zu den Bekanntmachungen vom 16. und 28.

September d. Js., betreffend:

Den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.

In der Bekanntmachung des Landesfinanzamts Stettin vom 16. September d. Js. ist unter 1b der Wert der freien Station für männliche Hausangestellte, Knechte usw. monatlich anstatt mit 38 980 000 M. mit 38 280 000 M., das Abendbrot zu b anstatt mit 216 000 M. mit 316 000 M. anzusetzen.

Die Bekanntmachung vom 28. September d. Js. ändert sich, wie folgt:

Zu 1a: Wert der freien Station für weibliche Hausangestellte usw. jährlich anstatt 311 040 000 M. = 3 110 400 000 M.

Zu 1b: Wert der freien Station für männliche Hausangestellte usw. monatlich anstatt 389 800 000 M. = 382 800 000 M., Abendbrot zu b anstatt 2 160 000 M. = 3 160 000 M.

Es wird ersucht, bei Berechnung des Steuerabzuges hierauf zu achten.

Belgard, den 10. Oktober 1923

Finanzamt.

Bekanntmachung.

Bis auf weiteres wird am Montag und Donnerstag jeder Woche der Kassenverkehr der Finanzkasse auf besonders eilige Zahlungen beschränkt. An diesen Tagen ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr nur von 10 bis 11 Uhr vormittags geöffnet.

Für die übrigen Tage bleiben die Kassenstunden wie bisher bestehen.

Belgard, den 15. Oktober 1923.

Finanzamt.

Bekanntmachung

betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung der Steuerabzüge vom Arbeitslohn.

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1) Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Nägde) täglich 43 200 000 M., monatlich 1 296 000 000 M., jährlich 15 552 000 000 M.,

b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen sowie für die in der Großschiffahrt, d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-

Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind täglich 63 800 000 M., monatl. 1 914 000 000 M., jährl. 22 968 000 000 M.

- c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) täglich 80 000 000 M., monatl. 2 400 000 000 M., jährl. 28 800 000 000 M.
- d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 96 000 000 M., monatlich 2 880 000 000 M., jährlich 34 560 000 000 M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung	7200000	9600000	12000000	14400000
Frühkaffee	3360000	4800000	6240000	7680000
Frühstück	3840000	4800000	6240000	7680000
Mittagessen	14400000	24000000	30080000	36480000
Besper	3840000	4800000	6240000	7680000
Abendbrot	10560000	15840000	19200000	22080000
	43200000	63840000	80000000	96000000

II Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

- A. Freie Wohnung für Angestellte
- | | | |
|--|-----------|-------------|
| | täglich | 9 000 M. |
| | monatlich | 270 000 " |
| | jährlich | 3 240 000 " |
- für sonstige Deputatempfänger
- | | | |
|--|-----------|-------------|
| | täglich | 4 500 " |
| | monatlich | 135 000 " |
| | jährlich | 1 620 000 " |

- B. Freie Feuerung:
- | | |
|-----------------------------|---------------|
| für Steinkohlen pro Zentner | 96 000 000 " |
| " Briketts pro Zentner | 48 000 000 " |
| " 1000 Stück Preßtorf | 57 600 000 " |
| " 1000 Stück Stechtorf | 43 200 000 " |
| " 1 rm Hartholz | 360 000 000 " |
| " 1 rm Weichholz | 240 000 000 " |
| " 1 Fuhre Strauch | 24 000 000 " |

- C. Freies Ackerfeldland, gedüngt und gepflegt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich
- | | |
|---|---------------|
| 972 000 000 " | |
| daselbe ungedüngt jährlich | 672 000 000 " |
| Freies Acker- und Gartenland der Morgen ungepflegt und ungedüngt jährlich | 336 000 000 M |

- freie Kuhhaltung jährlich
- | | |
|---|-----------------|
| 6 480 000 000 " | |
| " Kuhweide (Sommerweide) | 1 680 000 000 " |
| " Strohhaltung 1920000000 M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird oder jährliche Ablösung (1/4) | 480 000 000 " |
| " Schaf- und Ziegenhaltung je | 1 080 000 000 " |

- Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je
- | |
|--------------|
| 48 000 000 " |
|--------------|
- Getreide (3 Ztr für jedes Familienmitglied werden mit dem Umlagepreis angelegt)
- Der Rest pro Zentner:
- | | |
|--------|-----------------|
| Weizen | 4 000 000 000 " |
| Roggen | 3 600 000 000 " |
| Hafer | 3 600 000 000 " |
| Gerste | 3 900 000 000 " |
| | 21 600 000 " |

- Kartoffeln pro Zentner
- | | |
|---|-----------------|
| 21 600 000 " | |
| Erbsen pro Zentner | 6 600 000 000 " |
| 1 Merzschaf ohne Fell | 1 250 000 000 " |
| 1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht | 6 000 000 000 " |
| 1 freies Ferkel | 300 000 000 " |
| 1 Liter Vollmilch | 6 500 000 " |
| 1 Liter Magermilch | 2 650 000 " |
| Heu pro Zentner | 25 000 000 " |
| Stroh pro Zentner | 25 000 000 " |

D. Schnitterlohn täglich 57 600 000 "

III. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 16. Oktober 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Stettin, den 12. Oktober 1923.
Landesfinanzamt Stettin,
 Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Oberversicherungsamts Köslin vom 11. 10. 1923 — B 407/23 — ist der vom Ausschuß unserer Klasse am 28. 8. 1923 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ermäßigung gemäß § 59 der Satzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab nur noch 5 %, d. i. also 1/20, (statt bisher 1/3) beträgt.

Entgegen unserer Bekanntmachung vom 29. 9. 1923 (Kreisblatt Nr. 78) beträgt der Grundwischenbeitrag bei teilweiser Befreiung daher:

in Klasse 1 - 0,11 M.	in Klasse 6 - 1,20 M.
in Klasse 2 - 0,30 "	in Klasse 7 - 1,40 "
in Klasse 3 - 0,50 "	in Klasse 8 - 1,60 "
in Klasse 4 - 0,80 "	in Klasse 9 - 2,00 "
in Klasse 5 - 1,00 "	

Belgard, den 16. Oktober 1923

Der Vorstand der Landtrankenkasse
des Kreises Belgard.
 Grafmann, Vorsitzender.

Formulare

zur Personenstandsaufnahme
Wohnungslisten
Gemeindesteuerlisten
Voranschläge
Neue polizeiliche An- und
Abmeldeformulare

halten wir vorrätig u. übersenden auf Wunsch.
 Versand erfolgt nur unter Nachnahme.

Buchdruckerei
Belgarder Zeitung
Blumenstraße 13
Fernsprecher 30

Für Pferde zum Schlachten

und tierärztlich abgestem-
 peltes Fleisch von notge-
 schlachteten Pferden zahle
 Berliner Tagespresse. Für
 Vermittlg. zahle Pro bition

Max Kleinfeldt,
 Fernsprecher 143.

Am 30. Oktober, nachm.
 5 Uhr, werde ich in meiner
 Wohnung die Jagdnutzung
 des Gem. Bezirks Burzlaff
 verpachten.

Wachtbedingungen sind
 bei mir einzusehen.
 Otto, Jagdborsteher.

Viehwohl!

beste Vieh-Wasch-Essenz
 geg. Ungeziefer b. Tieren. Zu
 hab. bei: Gebr. Braldenbach, Drog.

Fridericus

Hildebrandt,
Riquet,
Hoffmann,
Mauxion,
Konfitüren u. Schokoladen
 in feinsten Ausführung empfiehlt
Bernhard Maas.

Barberina